

1875  
—1. Leipzig, 9. December. Die hiesige Handelskammer hat in Betreff des Controlstempels auf den Frachtbrief-Formularen unter dem b. d. M. folgende Eingabe an das Reichs-Eisenbahn-Amt gerichtet:

„Gegen das neue Frachtbrief-Formular, in Bezug auf welches wir bereits zu der Zeit, als es noch in dem Stadium des Entwurfs war, die Ansicht ausgesprochen haben, daß die Raumvertheilung des bisherigen Formulars vor der neuen den Vorzug verdiene, sind neuerdings aus den Kreisen der Spediteure, als der vorzugsweise Betheiligten, Bedenken in Betreff der praktischen Brauchbarkeit erhoben worden; namentlich wird die Zusammenziehung der beiden Spalten für die Bezeichnung und für die Nummer der Colli in eine einzige — eine Neuerung auch gegenüber dem uns seiner Zeit vorgelegten Entwurfe — und die Verengerung des zur Ausfüllung bestimmten Raumes als ungeweckmäßig gerügt.

„Wenn wir nun bei der gegenwärtigen Sachlage, wo die neuen Formulare bereits in großen Mengen verbreitet sind, davon absehen zu sollen geglaubt haben, den an uns gelangten Vorstellungen für jetzt eine weitere Folge zu geben, so möchten wir doch einen Wunsch, welcher das Formular an sich unberührt läßt, dem geehrten Reichs-Eisenbahn-Amt gegenüber zum Ausdruck bringen.

„Nach §. 50, Nr. 7, Abs. 2 des Betriebs-Reglements unterliegen Frachtbriefe, welche nicht für Rechnung von Eisenbahnverwaltungen gedruckt sind, behufs Feststellung ihrer Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formular der zuverigen Stempelung seitens einer der Verwaltungen, in deren Bereich sie in Gebrauch genommen werden sollen, gegen eine im Tarif festgesetzte Gebühr. In Nr. 8 ist dann hinzugefügt, daß an Orten, wo mehrere Verwaltungen Güterexpeditionen haben, die von der einen Verwaltung gestempelten Frachtbriefe auch von den anderen als gültig anerkannt werden müssen.

„Durch diese letztere Verallgemeinerung der Gültigkeit des Stempels wurde früher dem Bedürfnisse insofern genügt, als danach jeder Versender seine Frachtbriefe in der Regel nur bei einer einzigen Verwaltung stempeln zu lassen brauchte, wenn auch immerhin die Pflicht der Stempelung selbst und die damit verbundene Gebühr lästig blieb. Infolge der Einführung des Systems der Sammeladungen ist nun aber das Bedürfnis nach Frachtbriefen hervorgetreten, welche nicht nur am Wohnorte des Versenders, sondern auch an einem anderen Orte aufgegeben werden können. Jetzt muß z. B. ein hiesiger Versender, um von den Sammeladungen von Halle, Berlin, München, Frankfurt a. M. aus zc. Gebrauch machen zu können, Formulare mit einer Menge verschiedener Stempel führen, was mit nicht unerheblichen Weitläufigkeiten und Kosten verbunden ist.

„Diese Erschwerung des Verkehrs ließe sich auf sehr einfache Weise beseitigen. Da nämlich das Frachtbrief-Formular für alle deutschen Eisenbahnen das gleiche ist, die Stempelung auch keinen anderen Zweck hat, als die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit dem vorgeschriebenen Formular festzustellen, so erscheint es nicht nur unbedenklich, sondern durchaus der Natur der Sache entsprechend, zu bestimmen,

daß die von einer deutschen Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe von allen andern deutschen Eisenbahnverwaltungen als gültig anzuerkennen sind.

Wir geben uns der Hoffnung hin, es werde dem Reichs-Eisenbahn-Amt gelingen, eine derartige allgemeine Anerkennung im Wege des freiwilligen Uebereinkommens unter den Bahnen herbeizuführen, und stellen anheim, ein solches anzubahnen. Eventuell würden wir beantragen,

daß Reichs-Eisenbahn-Amt wolle beim Bundesrathe die Abänderung von §. 50 des Betriebs-Reglements in der bezeichneten Richtung befürworten.“